Family Office-Gründungsvertrag

1. Zweck dieses Vertrages und Parteien des Family Office

1. Dieser Vertrag dient als Grundlage zur Gründung eines Family Offices. Dieses Family Office gilt juristisch als Einfache Gesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht. Wenn in diesem Vertrag eine Regelungslücke besteht, werden die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff.) angewendet.
2. Am Family Office beteiligen sich folgende Parteien:
3. Paul Kollermann, Ehemann
4. Renate Kollermann, Ehefrau
5. Willy Kollermann, gemeinsamer Sohn der Ehegatten Paul und Renate Kollermann
6. Sophie Kollermann, Ehefrau von Willy Kollermann
7. Anita Kollermann, gemeinsame Tochter von Paul und Renate Kollermann
8. Regina Kollermann, gemeinsame Tochter von Paul und Renate Kollermann
9. Sandro Hauser, Ehemann von Regina Kollermann
10. Paul und Renate Kollermann haben das Unternehmen Paul Kollermann Kommanditgesellschaft gemeinsam aufgebaut und im Jahr 2017 verkauft. Sie wünschen, dass der Erlös aus dem Verkauf gewinnbringend angelegt und vernünftig verwendet wird, so dass er nicht nur ihren Kindern sondern auch deren Nachkommen erhalten bleibt. Deswegen soll ein Teil des Vermögens zu Lebzeiten in ein Family Office investiert werden.
11. Die übrigen Parteien beteiligen sich an der Gründung mit folgenden Beträgen:
12. Willy Kollermann: CHF 50'000.–
13. Sophie Kollermann: CHF 20'000.–
14. Anita Kollermann: CHF 10'000.–
15. Regina Kollermann: CHF 50'000.–
16. Sandro Hauser: CHF 20'000.–
17. Paul und Renate Kollermann haben am [Datum] einen Erbvertrag abgeschlossen, der auf den vorliegenden Vertrag Bezug nimmt. Allfällige Fragen betreffend Ausgleichung beantworten sich gemäss erwähntem Erbvertrag.
18. Als weitere Parteien können sich alle direkten Nachkommen von Paul und Renate Kollermann beteiligen, sobald diese volljährig sind, sowie ihre Ehepartner bzw. eingetragenen Partner.

Sollte sich ein Partei des Family Office scheiden lassen, müssen die geschiedenen Partner auf Ende des Jahres nach der Scheidung austreten. Sie erhalten dann ihr eingelegtes Kapital zurück plus den ihnen zustehenden Jahresgewinn. Letzteren erhalten sie auch, wenn die Gewinne der anderen Parteien gemäss Ziffer II.3. wieder investiert werden.

1. Eine Partei kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten bezüglich der Familie oder das Family Office betrifft oder ein strafbares Verhalten einer Partei vorliegt.

II. Anlageplan und Gewinnverteilung

1. Der Anlageplan für das Vermögen wird von den Beteiligten in Zusammenarbeit mit dem Anlageberatungsunternehmen Wernli & Co. bis spätestens am [Datum] ausgearbeitet. Er bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

*Variante 1*

1. Die Gewinne der Anlagen werden jährlich verteilt und zwar proportional zu der Höhe des von jedem Partei angelegten Kapitals.

*Variante 2*

1. Sollten sich Verluste ergeben, werden die Gewinne der nächsten Jahre so lange wieder investiert, bis die Verluste ausgeglichen sind. Die Parteien können auch beschliessen, die Verluste durch Neueinlagen auszugleichen.
2. Die Parteien können ihr Kapital jeweils auf Anfang Jahr um mindestens CH 10'000 oder ein Mehrfaches davon erhöhen.

III. Entscheidungsfindung, Information und Kontrolle

1. Eine Entscheidung im Rahmen des vorliegenden Family Office setzt die Verständigung sämtlicher Parteien untereinander voraus. Sämtliche Entscheidungen werden einstimmig gefällt.

*OPTION: Eine Entscheidung setzt das absolute Mehr voraus, wobei auf jede Partei eine Stimme entfällt.*

1. Es wird sichergestellt, dass das Anlageberatungsunternehmen alle Parteien wöchentlich über den Stand ihrer Einlage unterrichten wird.
2. Sollten sich Verluste oder Probleme ergeben, hat die Partei, welche zuerst davon erfährt, alle anderen Parteien unverzüglich zu verständigen. Die Parteien müssen so rasch wie möglich eine Lösung finden. Bei Verlusten wird der Anlageplan kritisch analysiert und wenn nötig geändert. Allenfalls werden neue Anlageberater ausgewählt.
3. Das Family Office wird jährlich durch ein neutrales Treuhandunternehmen überprüft. Aktuell ist damit die Müller-Treuhand AG beauftragt.
4. Sollten sich Konflikte aus diesem Vertrag ergeben, die die Parteien nicht unter sich lösen können, wird ein Mediator eingeschaltet. Die Kosten für den Mediator übernehmen die am Konflikt beteiligten Personen zu gleichen Teilen.

IV. Berater und Treuhänder

1. Wird es notwendig, die beauftragten Vermögensverwalter bzw. Treuhänder zu wechseln oder zusätzliche Beratungsunternehmen einzusetzen, werden diese von den Parteien des Family Office ausgewählt. Bei der Entscheidung haben die Parteien nach Ziffer III.1. abzustimmen.
2. Die Parteien, die beauftragten Anlageberater und Treuhandunternehmen können soweit nötig zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte einsetzen, wobei sie zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung verpflichtet sind.
3. Die Parteien, sind in Bezug auf das Family Office zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Berater und Vermögensverwalter werden vom Gewinn des Family Office bezahlt. Sollte dieser nicht ausreichen, übernehmen die Parteien die verbleibende Vergütung gleichmässig.

Option: Sollte dieser nicht ausreichen, übernehmen die Parteien die verbleibende Vergütung proportional zu ihrer Einlage.

1. Wir ein Partei von einem Dritten für Verbindlichkeiten belangt, hat es ein Rückgriffsrecht auf die anderen Parteien nach Ziffer IV.4.

V. Rückzahlung der Einlage

1. Die Parteien des Family Office können Teile ihrer Kapitaleinlage unter folgenden Bedingungen beanspruchen:
2. Wenn sie in einer Notlage sind und kein eigenes Einkommen oder Vermögen mehr haben, z.B. durch Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit.
3. Wenn sie ein neues Unternehmen gründen oder sich an einem anderen Unternehmen beteiligen wollen.
4. Wenn sie Geld zur Weiterbildung oder zur Ausbildung ihrer Kinder benötigen.
5. Die Parteien werden durch die Rückzahlung der Einlage nicht endgültig aus dem Family Office ausgeschlossen. Sie können jederzeit nach Ziffer II.4 wieder Kapital anlegen.

VI. Auflösung des Family Office

1. Bei Tod einer Partei wird das Family Office nicht aufgelöst.
2. Das Ausscheiden einer Partei nach Ziffer I.7. oder I.8. gilt nicht als Auflösungsgrund.
3. Das Family Office kann durch Mehrheitsbeschluss (*OPTION: einstimmigem Beschluss sämtlicher Mitglieder*) aufgelöst werden, wenn sich das Vermögen entweder durch Verluste oder durch Rückzahlungen gemäss Ziffer V.1. so reduziert hat, dass sich der Aufwand für die gemeinschaftliche Verwaltung nicht mehr lohnt.
4. Bei der Auflösung erhält jedes Partei sein investiertes Kapital zurück. Allfällige Gewinne werden nach Ziffer II.2. auf die Parteien verteilt. Verluste werden proportional zu der Kapitaleinlage aufgeteilt.

**Datum:**

**Unterschriften:**